

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen
der Stadt Aachen,
der StädteRegion Aachen
und
der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens
zum Betrieb eines Euregionalen Medienzentrums**

Präambel

Die Stadt Aachen, die StädteRegion Aachen und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (nachfolgend die Vertragspartnerinnen) bilden im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung einen Medienverbund zur Versorgung des Gesamtgebietes mit didaktischen Medien sowie zur Beratung und Fortbildung im Bereich Medienpädagogik und medientechnischer Anwendung. Diese Vereinbarung tritt an die Stelle der zum 01.01.2018 in Kraft getretenen Vorgängervereinbarung.

**§ 1
Gegenstand der Vereinbarung**

1. Die Vertragspartnerinnen sind nach Maßgabe dieser Vereinbarung Trägerinnen der Aufgaben gemäß § 2 dieser Vereinbarung.
2. Die StädteRegion Aachen, die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens und die Stadt Aachen sind gleichberechtigte Partnerinnen in der Ausgestaltung des Euregionalen Medienzentrums nach der Maßgabe dieser Vereinbarung.

**§ 2
Aufgaben und Ziele**

1. Mit dem Euregionalen Medienzentrum erfüllen die oben genannten Vertragspartnerinnen für die Schulträger aus dem Einzugsgebiet die gesetzliche Verpflichtung nach § 79 Schulgesetz NRW, die Schulen mit didaktischen Medien für das Lernen zu versorgen. Über die Aufgabe der Versorgung mit didaktischen Medien hinaus ist das Euregionale Medienzentrum eine zentrale Institution für Beratung und Fortbildung im Bereich Medienpädagogik und medientechnischer Anwendung sowie für vielfältige Mediendienstleistungen in der StädteRegion Aachen. Das Euregionale Medienzentrum arbeitet an der Schnittstelle zwischen Medienpädagogik, Medienausstattung sowie Medienentwicklungsplanung und fördert Medienbildung in vorschulischen, schulischen und außerschulischen Bildungseinrichtungen. Das Euregionale Medienzentrum strebt ferner eine effektive Vernetzung mit kommunalen Bildungseinrichtungen an, um zentrale Bereiche der Medienbildung abzudecken und auf ein flächendeckendes Angebot hinzuarbeiten.

Im Rahmen der staatlich-kommunalen Verantwortungsgemeinschaft bündelt die Einrichtung effektiv kommunale und Landesressourcen im Bereich der Schul- und Unterrichtsentwicklung. Die Beratung und Fortbildung im Bereich Medienpädagogik und medientechnischer Anwendung aller Einrichtungen im schulischen Umfeld erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen den Fachkräften des Euregionalen Medienzentrums und den Medienberater*innen des Landes NRW. Für die Lehrkräfte im Einzugsgebiet wird ein Qualifizierungs- und Veranstaltungsprogramm gemeinsam entwickelt, organisiert und durchgeführt.

2. Das Euregionale Medienzentrum erfüllt im Einvernehmen der Vertragspartnerinnen die folgenden Aufgaben:
 - a. Die Versorgung von Schulen und Kindertageseinrichtungen mit Onlinemedien im Download- und Streamingverfahren über die einschlägigen NRWweiten Plattformen. Hierzu gehört auch die Weiterentwicklung der Online-Mediendistribution im Hinblick auf Inhalte und Adressatenkreis.
 - b. Den Bestandsaufbau und die Bestandserschließung geeigneter Bildungsmedien sowie die Bereitsstellung aktueller Medientechnik für Fortbildungs- und Beratungszwecke.
 - c. Die Beratung und Fortbildung im Bereich Medienpädagogik und medientechnischer Anwendung für schulische und außerschulische Bildungseinrichtungen. Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit den Bildungseinrichtungen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens.
 - d. Die fachliche Unterstützung der Kinder- und Jugendmedienarbeit im Gebiet der Stadt und StädteRegion Aachen sowie der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens.
 - e. Die Schulträgerberatung inklusive der Fachberatung im Bereich einschlägiger Förderprogramme .
 - f. Medientechnische Multiplikatorenschulungen im Bereich digitaler Medien und Geräteverleih.
 - g. Die Gründung von qualifizierten Bildungspartnerschaften und die Förderung der aktiven Medienarbeit in der Region durch medienpädagogische Konzeptionierung und die Mitarbeit in relevanten Gremien und ausgewählten medienspezifischen Arbeitskreisen.
 - h. Die fachbezogene Zusammenarbeit mit technischen Dienstleistern, mit regionalen und überregionalen Einrichtungen im Bereich der Medienbildung sowie mit den zwei Landesmedienzentren des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) und Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL).
 - i. Die Planung, Organisation und Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit für das Euregionale Medienzentrum.

§ 3

Organisation, Sitz, Ausstattung und Corporate Design

1. Das Euregionale Medienzentrum wird als eigenständige Organisationseinheit geführt und unmittelbar der Fachbereichsleitung des Fachbereichs Kinder, Jugend und Schule der Stadt Aachen unterstellt.
2. Das Euregionale Medienzentrum hat seinen Sitz im DEPOT, Talstraße 2, 52068 Aachen mit einem Raumumfang von 400 m².
3. Die Stadt Aachen stellt dem Euregionalen Medienzentrum gegen Kostenerstattung die Räumlichkeiten für die Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung.

Das Euregionale Medienzentrum führt ein mit den Vertragspartnerinnen abgestimmtes eigenständiges Corporate Design in der Außendarstellung.

§ 4

Personal und Zusammenarbeit mit der Medienberatung des Landes NRW

1. Das Euregionale Medienzentrum wird mit dem für die Aufgabenwahrnehmung nach Maßgabe von § 2 dieser Vereinbarung erforderlichen Fachpersonal ausgestattet.

2. Die Stadt Aachen verpflichtet sich, die zur Verfügung stehenden Ressourcen zu nutzen und die Planstellen durchgängig zu besetzen. Bei längerfristigem Ausfall des Personals (3 Monate) ist hinsichtlich der Ersatzgestaltung eine einvernehmliche Lösung zu finden.
3. Die Leitung des Euregionalen Medienzentrums wird unter Beteiligung aller Vertragspartnerinnen im Rahmen eines erweiterten Verfahrens gemeinsam ausgewählt.
4. Die Leitung des Euregionalen Medienzentrums hat die Dienst- und Fachaufsicht über die im Euregionalen Medienzentrum tätigen Mitarbeitenden. Sie entscheidet im Rahmen des vom Aufsichtsgremium verabschiedeten Arbeitsprogramms und des Budgets über den Einsatz der finanziellen und personellen Ressourcen unter Beachtung der dienstrechtlichen Regelungen der Stadt Aachen. Die Verteilung der Aufgaben an die Mitarbeitenden erfolgt über die Leitung des Euregionalen Medienzentrums.
5. Die Leitung des Euregionalen Medienzentrums hat eine fachliche Stellvertretung.
6. Die Personalauswahl (Neubesetzung, Nachbesetzung) findet durch die Stadt Aachen im Benehmen mit der Leitung des Euregionalen Medienzentrums statt. Die Vertragspartnerinnen können an der Personalauswahl beratend mitwirken.
7. Die Stellenübersicht ist Anlage zum Budgetplan des Euregionalen Medienzentrums. Eine Stellenanpassung wird entsprechend sich ergebender Bedarfe durch das Aufsichtsgremium geprüft und beschlossen. Über die Finanzierung einer ggf. erforderlichen Stellenanpassung verständigt sich das Aufsichtsgremium. Eine Stelleneinrichtung erfolgt unterjährig auf Empfehlung des Personal- und Verwaltungsausschusses sowie nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Aachen.
8. Die Medienberater*innen der Landes NRW sind in die Infrastruktur des Euregionalen Medienzentrums eingebunden.

§ 5 Kosten

1. Die Gesamtkosten des Euregionalen Medienzentrums (Personal- und Sachkosten) tragen die Vertragspartnerinnen.
2. Die deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens beteiligt sich mit einer jährlichen Pauschale i.H.v. 11.000 Euro. Nach Abzug dieses Anteils tragen die Stadt und die StädteRegion Aachen die verbleibenden Kosten zu gleichen Teilen.
3. Echte und kalkulatorische Kosten der Räumlichkeiten des Euregionalen Medienzentrums gehen in die Sachkosten ein. Die Nutzung zusätzlicher Räume kann nur dann in die Sachkostenberechnung mit einfließen soweit sie einvernehmlich verabredet wurde. Sollte eine der Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung der Steuerpflicht unterliegen, wird die Steuerlast gegebenenfalls auch rückwirkend bei der Ermittlung der Gesamtkosten berücksichtigt.
4. Unter Berücksichtigung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Bindungen werden Budget und Investitionsprogramm des Euregionalen Medienzentrums für das Folgejahr von der Stadt Aachen bis zum 01.04. eines Jahres mit der StädteRegion Aachen abgestimmt. Über tarifliche Lohnsteigerungen hinaus sich ergebende nicht im Budgetplan ausgewiesene Ausgaben erfordern das Einvernehmen zwischen Stadt und StädteRegion Aachen.
5. Die Stadt Aachen geht bezüglich der Sach- und Personalkosten des Euregionalen Medienzentrums in Vorleistung. Zum 01.07. eines Jahres überweist die Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens der Stadt Aachen die in Absatz 2 festgelegte Pauschale, die StädteRegion Aachen den sich nach Maßgabe von Absatz 2 zur Deckung der Gesamtkosten dann noch ergebenden Kostenanteil. Berechnungsgrundlage ist die in Absatz 4 genannte und abgestimmte Budgetplanung.

6. Nach Abschluss des Haushaltsjahres erstellt die Stadt Aachen bis spätestens 31.03. des Folgejahres die Schlussrechnung auf Basis der Ergebnisrechnung für das Produkt Medienzentrum. Auf dieser Basis erfolgt dann der sich unter Berücksichtigung der nach Absatz 5 erfolgten Zahlungen ergebende Kostenausgleich.

§ 6

Eigentumserwerb und Wertersatz

1. Die durch die Stadt Aachen zum Betrieb des Euregionalen Medienzentrums angeschafften Gegenstände sind Eigentum der Stadt Aachen.
2. Im Falle einer Auflösung des Euregionalen Medienzentrums durch die Beendigung dieser Vereinbarung (§ 9 Absatz 4) erstattet die Stadt Aachen der StädteRegion Aachen den hälftigen Zeitwert der für das Medienzentrum angeschafften Gegenstände.

§ 7

Nutzungsberechtigte

Die Nutzung des Euregionalen Medienzentrums steht den unter § 2 Abs. 1 beschriebenen Einrichtungen bzw. deren Mitarbeitenden zur Verfügung.

§ 8

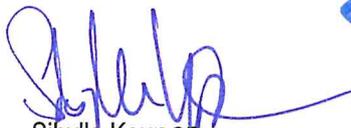
Aufsichtsgremium

1. Es wird ein Aufsichtsgremium ‚Euregionales Medienzentrum‘ gebildet.
2. Ihm gehören Vertreter*innen der Stadt Aachen, der StädteRegion Aachen und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens an. Die Vertragspartnerinnen haben je eine Stimme. Die Entscheidungen sind konsensual zu treffen. Mit beratender Stimme nehmen zwei Vertreter*innen für die weiteren städteregionalen Kommunen und eine Vertretung der Schulaufsicht teil.
3. Die Geschäftsführung liegt bei der Leitung des Euregionalen Medienzentrums.
4. Das Aufsichtsgremium hat folgende Aufgaben:
 - Festlegung der Zielsetzungen und des Arbeitsprogramms für das Folgejahr (bis zum Herbst eines Jahres), einschließlich erwartbarer kommunenspezifischer Aufgaben.
 - Abstimmung zu Entwurf von Budget und Investitionsprogramm nach Maßgabe von § 5 Absatz 4.
 - Entgegennahme des von der Leitung des Euregionalen Medienzentrums erstellten Ergebnisberichts über die Aufgabenwahrnehmung des Vorjahres.
5. Das Aufsichtsgremium kann Aufgaben und Verantwortung an die Leitung des Euregionalen Medienzentrums delegieren.
6. Das Aufsichtsgremium tagt mindestens zwei Mal im Jahr. Die Ladung erfolgt durch die Geschäftsführung.
7. Grundlegende Veränderungen in der Arbeitsweise/Aufgabenstellung des Euregionalen Medienzentrums bedürfen des Einverständnisses aller Vertragspartnerinnen.

§ 9
Gültigkeit und Dauer der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Sie tritt nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde zum 01.01.2022 in Kraft.
2. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
3. Nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung soll die Umsetzung der Neuausrichtung noch einmal gemeinsam von den Vertragspartnerinnen geprüft werden.
4. Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist durch jede Vertragspartnerin jeweils zum 30.06. eines Jahres für den Ablauf des Folgejahres zulässig. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber allen Vertragspartnerinnen erfolgen.

Datum: 06.12.2021


Sibylle Keupen
Stadt Aachen


Dr. Tim Grüttemeier
StädteRegion Aachen


Oliver Paasch
Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens